

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5023**

An den
Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Per E-Mail

06.10.2004

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Landesbesoldungsgesetzes**

Die GEW nimmt zu dem o.g. Gesetz folgendermaßen Stellung:

Zu § 12:

Gemäß § 33 Abs. 4 BBesG ist die Gewährung der Leistungsbezüge im Landesrecht zu regeln. Dies betrifft die Bestimmungen über Vergabeverfahren sowie über die Zuständigkeit, Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden diese landesrechtlichen Aufgaben auf die Hochschulen übertragen. Der Bezug zu Leistungsbezügen nach § 33 BBesG wird zwar hergestellt, es fehlen aber die Kriterien, die diese Leistungen beschreiben. Diese müssten in einem gesonderten Verfahren für besondere Leistungen (§ 33 BBesG Abs. 1 und 2) festgelegt werden oder per Satzung in einem Bewertungssystem beschrieben werden. Hier fehlt die Konkretisierung der Verfahren, die Hochschulen müssen zur Durchführung des Verfahrens und zur Festlegung der Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge (§ 33 BBesG Abs. 1 und 3) gewährt werden, Richtlinien erlassen.

Wir halten es zwar für durchaus sinnvoll, diese bislang landesrechtlichen Kompetenzen in die Hochschulen zu verlagern, sind aber der Auffassung, dass es gesetzliche Vorgaben geben muss, die eine Vergleichbarkeit und Transparenz der Zulagen gewährleisten. Dies betrifft auch die Art und die Höhe der „besonderen Leistungen“ sowie die Höhe der Leistungsbezüge insgesamt.

Außerdem muss durch gesetzliche Regelungen sichergestellt sein, dass die Finanzierung der Leistungsbezüge von ProfessorInnen nicht zu Lasten der Bezüge der sonstigen Angestellten und Beamten geht.

Die Hochschulen müssen zu diesem Punkt in eine Berichtspflicht genommen werden; hochschulbezogene Vergabeverfahren müssen in den Aufgabenbereich der Hochschulselbstverwaltung fallen, d.h. die Hochschulleitung muss hierzu dem Senat und dem Konsistorium Bericht erstatten. Dies gilt auch für die Festlegung der Kriterien für die Leistungszulagen.

Zu § 14:

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob Drittmittelgeber überhaupt zusätzliche Mittel für Forschungs- und Lehrzulagen zur Verfügung stellen. Anders als im § 35 BBesG geregelt, soll hier die Lehrtätigkeit nicht angerechnet werden. § 35 BBesG regelt aber, dass eine Lehrzulagen nur dann vergeben werden darf, wenn die Lehrtätigkeit nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet wird. Dies muss im Gesetz berücksichtigt werden.

Wenn Forschungs- und Lehrzulagen insgesamt 100% des Jahresgrundgehalts erreichen dürfen, stellt sich die Frage, ob ProfessorInnen ihr Amt überhaupt noch ausüben können. Hier sollte eine Begrenzung auf 50% vorgenommen werden.

Zu Artikel 2 (Übergangsbestimmungen)

Zwar können HochschullehrerInnen den Übergang in die W-Besoldung beantragen. Offen bleibt aber, was mit den jetzigen Zulagen für hauptamtliche Mitglieder der Hochschulleitung geschieht: erfolgt bei einer Neuwahl der bisherigen Mitglieder eine Überleitung in die neue W-Besoldung? Dies sollte nach unserer Auffassung geregelt werden.